



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

13. Jahrgang

Potsdam, den 11. Dezember 2002

Nummer 51

Inhalt	Seite
Ministerium der Finanzen	
Bundesreisekostengesetz Trennungsgeldverordnung Unterkunft und Verpflegung gegen angemessenes Entgelt - Maßgebender Sachbezugswert nach der Sachbezugsverordnung für das Jahr 2003 -	1054
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Wiederherstellung der durch das Hochwasser beschädigten wasserwirtschaftlichen Infrastruktur	1056
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Wiederherstellung der durch das Hochwasser beschädigten Dörfer	1057
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Wiederherstellung der durch das Hochwasser beschädigten ländlichen Wege	1059
Ministerium für Wirtschaft	
Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg zur Förderung von Technologie- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet der Produkt- und Verfahrensinnovation	1061
Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg zur Förderung von Informations- und Kommunikationstechnologien	1061
Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg zur Förderung des wirtschaftsbezogenen Technologietransfers und technologieorientierter Existenzgründungen	1061
Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuschüssen zur Beschäftigung von Innovationsassistenten/ Hochschulabsolventen und zur Förderung des Wissenstransfers	1062
Ministerium des Innern	
Errichtung der „Stiftung Groß Kienitz“ mit Sitz in Groß Kienitz	1062
Errichtung der Stiftung „Der Kinderfreund“ Victoria D. v. Rochow-Litscher mit Sitz in Kloster-Lehmin, Ortsteil Reckahn	1062
Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg	
Satzung des Versorgungswerks der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg (Steuerberaterversorgungswerk)	1063
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 50/2002	

**Bundesreisekostengesetz
Trennungsgeldverordnung
Unterkunft und Verpflegung gegen
angemessenes Entgelt**

- Maßgebender Sachbezugswert nach der
Sachbezugsverordnung für das Jahr 2003 -

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
- 45.5-6049-17-2 -
Vom 13. November 2002

Die Sachbezugsverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3849), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2945), ist durch die Verordnung vom 7. November 2002 (BGBl. I S. 4339) geändert worden. Die Änderungen treten am 1. Januar 2003 in Kraft.

Die maßgebenden Sachbezugswerte betragen hiernach für das Jahr 2003

a) für Gemeinschaftsunterkunft

für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende einschließlich Anwärter

- | | |
|------------------------------|------------------------|
| - im Einzelzimmer | 119,00 Euro pro Monat, |
| - im Doppelzimmer | 51,00 Euro pro Monat, |
| - im Dreibettzimmer | 34,00 Euro pro Monat, |
| - im Vierbettzimmer und mehr | 17,00 Euro pro Monat |

und

b) für Verpflegung

- | | |
|----------------------------------|--------------------|
| - volle Tagesverpflegung | 6,53 Euro pro Tag, |
| - für Frühstück | 1,43 Euro pro Tag, |
| - für Mittag- oder Abendessen je | 2,55 Euro pro Tag. |

Die Änderung der Sachbezugswerte hat Auswirkungen auf die Anwendung folgender Vorschriften:

1. Bundesreisekostengesetz - BRKG -

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BRKG ist bei unentgeltlicher Bereitstellung von Verpflegung mindestens für jede Mahlzeit ein Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswertes nach der

Sachbezugsverordnung vom zustehenden Tagegeld (§ 9 BRKG) einzubehalten. Die vorgenannten Änderungen der Sachbezugswerte sind für Anwendungsfälle des Jahres 2003 zu beachten. Die Textziffern 4.2 und 4.3 des Rundschreibens vom 17. März 1997 - 15.3 - 2703 - 11 - (ABl. S. 250), zuletzt ergänzt durch das Rundschreiben vom 19. November 2001 (ABl. S. 810), sollten mit einem entsprechenden Änderungshinweis versehen werden.

2. Trennungsgeldverordnung - TGV -

Gemäß § 3 Abs. 3 TGV wird als Trennungstagegeld ein Betrag in Höhe der Summe der nach der Sachbezugsverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt.

Demnach beträgt das Trennungstagegeld ab dem 1. Januar 2003

täglich 6,53 Euro,

für Berechtigte im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a bis c TGV

täglich 9,81 Euro.

Die Tagessätze des Trennungsgeldes und die Kürzungsbeträge bei unentgeltlicher Bereitstellung von Verpflegung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 und 4 TGV können der beigefügten Übersicht - Stand 1. Januar 2003 - entnommen werden.

3. Unterkunft und Verpflegung der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst des Landes Brandenburg an den Ausbildungseinrichtungen des Landes Brandenburg gegen angemessenes Entgelt

In dem Rundschreiben vom 27. November 1996 (ABl. S. 1158) ist die Höhe der zu entrichtenden Entgelte für Gemeinschaftsunterkunft und Verpflegung unter Hinweis auf die Sachbezugsverordnung geregelt. Die vorgenannten geänderten Sachbezugswerte für das Jahr 2003 treten an die Stelle der dort in Nummer 2 und in der Muster-Vereinbarung (ABl. S. 1160) genannten Beträge.

4. Aufhebung von Rundschreiben

Das Rundschreiben vom 19. November 2001 - 45.5-6049-17-2 - (ABl. S. 810) - Sachbezugswerte für das Jahr 2002 - gilt im Übrigen nur noch für Anwendungsfälle des Jahres 2002 und wird mit Ablauf des 31. Dezember 2003 aufgehoben.

Anlage zum MdF-Rundschreiben vom 13. November 2002 - 45.5 - 6049-17-2 -

**Übersicht über die Tagessätze des Trennungsgeldes
und der Kürzungsbeträge in Euro**

Stand: 1. Januar 2003

I Trennungreisegeld/Trennungstagegeld

Ifd. Nr.	Bemessungsgrundlage	Höhe des Tagegeldes im Trennungreisegeld nach § 3 Abs. 1 Satz 1 TGV für		Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 3 Satz 1 TGV für		Erhöhtes Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 3 Satz 2 TGV für	
		Berechtigte mit Dienstbezügen	Anwärter ¹⁾	Berechtigte mit Dienstbezügen	Anwärter ¹⁾	Berechtigte mit Dienstbezügen	Anwärter ¹⁾
1	Selbstverpflegung	24,00	18,00	6,53	4,91	9,81	7,35
2	unentgeltliche Vollverpflegung	2,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

II Kürzungsbeträge bei unentgeltlicher Bereitstellung von Teilmahlzeiten gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 und 4 TGV

1	Frühstück	4,80	3,60	1,43	1,07 ²⁾	2,15	1,61
2	Mittagessen	8,40	7,20	2,55	1,92 ²⁾	3,83	2,87
3	Abendessen	8,40	7,20	2,55	1,92 ²⁾	3,83	2,87

¹⁾ Höhe des Trennungsgeldes/der Kürzungsbeträge nach der Anwärtertrennungsgeldverordnung - AnwTGV -.

²⁾ Der Unterschiedsbetrag zum amtlichen Sachbezugswert ist als geldwerter Vorteil der Besteuerung zuzuführen, sofern die Mahlzeit/Mahlzeiten tatsächlich in Anspruch genommen wurden.

**Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung über
die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung
der Wiederherstellung der durch
das Hochwasser beschädigten
wasserwirtschaftlichen Infrastruktur**

Vom 30. Oktober 2002

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Zur Wiederherstellung der durch das Hochwasser an der Elbe einschließlich der Einzugsgebiete zerstörten oder beschädigten wasserwirtschaftlichen Infrastruktur gewährt das Land im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zum Wiederaufbau und zur Instandsetzung wasserwirtschaftlicher Einrichtungen und Anlagen in den Landkreisen Elbe-Elster, Havelland, Ostprignitz-Ruppin und Prignitz.

Alle Maßnahmen sind an den Anforderungen eines vorbeugenden Hochwasserschutzes auszurichten. Vorhandene Hochwasserschutzkonzepte sind aufgrund der Erfahrungen der Hochwasserkatastrophe zu überprüfen und anzupassen.

- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Vorarbeiten, das heißt Untersuchungen, Beweissicherungen und Erhebungen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Wiederherstellungsmaßnahme nach den Nummern 2.2 bis 2.6;
- 2.2 Wiederherstellung von Gewässerrandstreifen, Schutzpflanzungen und sonstigen landschaftsverträglichen Anlagen zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen des Pflanzenbaues sowie zur Verminderung von Stoffausträgen und von Bodenabtrag;
- 2.3 Wiederherstellung von Wasserläufen durch naturnahen Gewässerausbau zur Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft und der naturnahen Gewässerentwicklung;
- 2.4 Wiederherstellung von Hochwasserschutzanlagen;
- 2.5 Wiederherstellung von wassersparenden überbetrieblichen Bewässerungs- und Frostschutzberegnungsanlagen im Obst- und Gemüsebau von der Wasserentnahme bis zur Übergabestelle an das jeweilige einzelbetriebliche Bewässerungsnetz;

- 2.6 Wiederherstellung von Anlagen zur Wasserspeicherung, Grundwasseranhebung und Pumpenanlagen zur überbetrieblichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Wasserressourcen;

- 2.7 die infolge der Wiederherstellungsmaßnahme notwendigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;

- 2.8 notwendiger Grunderwerb für die Wiederherstellungsmaßnahmen.

- 2.9 Nicht zuwendungsfähig sind:

- die Wiederbeschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten
- gewässerkundliche Daueraufgaben
- Maßnahmen der Unterhaltung und Pflege von Gewässern und Anlagen
- der Bau von Verwaltungsgebäuden
- institutionelle Förderungen.

3 Zuwendungsempfänger

- Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Mitglieder der Träger der Maßnahmen sind; in diesem Falle können den Trägern die zur Durchführung der Vorhaben notwendigen Mittel als Kapitaleinlage zur Verfügung gestellt werden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Wiederherstellungsmaßnahmen dürfen nur gefördert werden, wenn bei ihrer Durchführung die Grundsätze einer nachhaltigen Wasserwirtschaft einschließlich gewässerökologischer Ziele und soweit vorhanden der agrarstrukturellen Entwicklungsplanung sowie die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

- 4.2 Der Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten ist gegenüber der Wiederherstellung von Hochwasserschutzanlagen Vorrang zu geben. Die Wiederherstellung darf nur gefördert werden, wenn das Vorhaben im Einklang mit den Vorgaben vorhandener und aufgrund der Erfahrungen der Hochwasserkatastrophe überprüfter und angepasster Hochwasserschutzkonzepte steht.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

- 5.4 Bemessungsgrundlage
- Die förderungsfähigen Ausgaben der Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.6, die nach Abzug von Leistungen Dritter verbleiben;
- die Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung.
- Die Förderung durch Zuschüsse darf 90 Prozent der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen.
- Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Zuwendungsempfänger dürfen die Zuschüsse nicht an natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch sichergestellt ist, dass ein Vorhaben wirtschaftlich günstiger durchgeführt werden kann.
- 6.2 Die Zuwendungsempfänger dürfen nicht geringer belastet werden, als ihnen unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Dabei sollen die Vorteile der Zuwendungsempfänger durch Eigenleistungen in angemessener Höhe berücksichtigt werden. Eigenleistungen sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.
- 6.3 Bei Kumulierung mit anderen öffentlichen Fördermitteln, Versicherungsleistungen, Spenden oder sonstiger Beiträge Dritter darf die Förderung 100 Prozent der Aufwendungen und Kosten nicht überschreiten.
- 6.4 Vorhaben, die vor Antragstellung begonnen wurden, können in begründeten Fällen in die Förderung einbezogen werden.
- 6.5 Zuwendungen werden gewährt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten
- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
 - Technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

7 Verfahren

- 7.1 Antragsverfahren
- Anträge auf Förderung sind formgebunden bis spätes-

tens 31. Mai 2003 bei dem örtlich zuständigen Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung zu stellen.

- 7.2 Bewilligungsverfahren
- Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung.
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- Die Mittelanforderungen sind bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- 7.4 Verwendungsnachweis
- Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.
- 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2003.

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Wiederherstellung der durch das Hochwasser beschädigten Dörfer

Vom 30. Oktober 2002

1 Verwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes und zur Verbesserung der mit der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur gewährt das Land im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Wiederherstellung der durch das Hochwasser beschädigten Gebäude, baulichen Anlagen und Infrastruktureinrichtungen in den ländlichen Gemeinden der Landkreise Elbe-Elster, Havelland, Ostprignitz-Ruppin und Prignitz.

Alle Maßnahmen sind an den Anforderungen eines vor-

beugenden Hochwasserschutzes auszurichten. Vorhandene Hochwasserschutzkonzepte sind aufgrund der Erfahrungen der Hochwasserkatastrophe zu überprüfen und anzupassen.

- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Zuwendung.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Zuwendungsfähig sind die Aufwendungen für:

2.1.1 Vorarbeiten (Gutachten, Untersuchungen);

2.1.2 Maßnahmen zur Wiederherstellung der örtlichen Verkehrsverhältnisse;

2.1.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung von Anlagen zur Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich und zur Wiederherstellung innerörtlicher Gewässer unter Berücksichtigung der gesamten wasserwirtschaftlichen Planung;

2.1.4 Maßnahmen zur Wiederherstellung von Bau- und Erschließungseinrichtungen und Infrastrukturen einschließlich zerstörter Plätze und Freiräume;

2.1.5 Maßnahmen zur Wiederherstellung land- und forstwirtschaftlicher oder ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzter Bausubstanz einschließlich der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen;

2.1.6 den Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken im Zusammenhang mit Maßnahmen nach den Nummern 2.1.4 bis 2.1.5;

2.1.7 Abbruchmaßnahmen bei durch Hochwasserschäden nicht mehr nutzbarer ländlicher Bausubstanz.

- 2.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

2.2.1 Aufwendungen, wenn diese im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder anderer Förderprogramme gefördert werden;

2.2.2 Kauf von lebendem Inventar;

2.2.3 Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen, Ablösungen von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Gemeinden und Gemeindeverbände,

3.2 Teilnehmergeinschaften und ihre Zusammenschlüsse nach dem Flurbereinigungsgesetz und Zusammenschlüsse von Beteiligten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2082), sowie Wasser- und Bodenverbände,

3.3 natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften des privaten Rechts.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen nach dieser Richtlinie werden nur in Gemeinden oder Ortsteilen mit landwirtschaftlicher und ländlicher Siedlungsstruktur, in Weilern und landschaftsbestimmenden Gehöftgruppen und Einzelhöfen, die durch das Hochwasser geschädigt wurden, gefördert.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Vollfinanzierung für Maßnahmen nach 2.1.1
Anteilfinanzierung für alle übrigen Maßnahmen

5.3 Form der Zuwendung: Zuschüsse/Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage, Höhe der Zuwendung:

5.4.1 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 werden Zuwendungen bis zur vollen Höhe der förderfähigen Gesamtausgaben gewährt.

5.4.2 Für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.2 bis 2.1.7 beträgt die Zuwendung:

5.4.2.1 Für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 3.1 und 3.2 bis zu 90 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben.

Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

5.4.2.2 Für Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.3 bis zu 50 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben, jedoch höchstens 40.000 Euro je Maßnahme.

Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

5.5 Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger können mit bis zu 60 vom Hundert des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden.

Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Maßnahmen sollen auf der Grundlage vorhandener Planungen (Dorferneuerungsplanung, Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung u. a.) durchgeführt werden. Den Erfordernissen des Hochwasserschutzes und der gesamten wasserwirtschaftlichen Planung ist in geeignetem Maße Rechnung zu tragen.

6.2 Der Einsatz der finanziellen Mittel für diese Förderung und städtebauliche Förderungsmaßnahmen sind gegenseitig abzustimmen.

6.3 Maßnahmen, die innerörtliche Verkehrsverhältnisse betreffen, sind mit den zuständigen Straßenbauämtern abzustimmen, wenn die Klassifizierung der Straße deren Belange berührt.

6.4 Bei Kumulierung mit anderen öffentlichen Fördermitteln, Versicherungsleistungen, Spenden oder sonstiger Beiträge Dritter darf die Förderung 100 vom Hundert der Aufwendungen und Kosten nicht überschreiten.

6.5 Die Kumulierung von Mitteln nach dieser Richtlinie mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen ist zulässig. Das gilt insbesondere für Förderprogramme der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LR) und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), soweit diese nichts Abweichendes bestimmen.

6.6 Nicht zulässig ist die Doppelförderung einer Maßnahme aus Mitteln nach dieser Richtlinie und aus Fördermitteln, die aus dem Solidarfonds „Aufbauhilfe“ zur Verfügung gestellt werden.

6.7 Vorhaben, die vor Antragstellung begonnen wurden, können in begründeten Fällen in die Förderung einbezogen werden.

6.8 Zuwendungen werden gewährt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge sind formgebunden mit dem Nachweis der Schädigung sowie einer Stellungnahme des zuständi-

gen Landkreises bei kommunalen Antragstellern bis spätestens 31. Mai 2003 bei dem örtlich zuständigen Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung zu stellen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Mittelanforderungen sind an die zuständige Bewilligungsbehörde zu richten.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen.

8 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

9 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt befristet bis zum 31. Dezember 2003.

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Wiederherstellung der durch das Hochwasser beschädigten ländlichen Wege

Vom 30. Oktober 2002

1 Verwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes und zur Verbesserung der mit der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur gewährt das Land im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Wiederherstellung der durch das Hochwasser beschädigten ländlichen Wege in den Landkreisen Elbe-Elster, Havelland, Ostprignitz-Ruppin und Prignitz.

Alle Maßnahmen sind an den Anforderungen eines vorbeugenden Hochwasserschutzes auszurichten. Vorhandene Hochwasserschutzkonzepte sind aufgrund der Erfahrungen der Hochwasserkatastrophe zu überprüfen und anzupassen.

- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr wird aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Zuwendung entschieden.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Vorarbeiten, das heißt für die Wiederherstellung der beschädigten Wege erforderliche Untersuchungen, Erhebungen, Beratungen etc., ausgenommen durch Stellen der öffentlichen Verwaltung;
- 2.2 Wiederherstellung von Verbindungswegen, landwirtschaftlichen Wegen, dazugehöriger Brücken und Wasserdurchlässe sowie die Wiederherstellung zerstörter bzw. beschädigter Begleitmaßnahmen des Natur-, Wasser- und Landschaftsschutzes;
- 2.3 Ortsausfahrten bis zu einer Länge von 100 m, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den Wiederherstellungsmaßnahmen stehen;
- 2.4 die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Wiederherstellungsmaßnahmen stehenden erosionsvermindernden Maßnahmen zur Verhinderung künftiger Schäden.

3 Zuwendungsempfänger

Körperschaften des öffentlichen Rechts.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Bei der Wiederherstellung der zerstörten Wege sind die „Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW)“ des DVWK zu berücksichtigen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschüsse/Zuweisung
- 5.4 Umfang der Zuwendungen
- 5.4.1 Zuwendungsfähig sind:

- Vorarbeiten gemäß Nummer 2.1,
- die förderfähigen Ausgaben der Nummern 2.2 bis 2.4; das sind die Ausgaben, die nach Abzug von

Leistungen Dritter und der übrigen nicht förderfähigen Ausgaben verbleiben,

- die Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der geltenden Fassung,
- der notwendige Grunderwerb.

5.4.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- die Unterhaltung ländlicher Wege,
- die Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten,
- Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb der Ortsbebauung und innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete.

5.5 Höhe der Zuwendungen

Die Zuschüsse dürfen 90 vom Hundert der förderfähigen Kosten nicht übersteigen. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung Ausnahmen zulassen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Zuwendungsempfänger dürfen die Fördermittel mit Ausnahme der Mittel für Vorarbeiten nicht an natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.
- 6.2 Die Zuwendungsempfänger dürfen nicht geringer belastet werden, als ihnen unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Dabei sollen die Vorteile der Zuwendungsempfänger durch Eigenleistungen in angemessener Höhe berücksichtigt werden. Eigenleistungen sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.
- 6.3 Bei Kumulierung mit anderen öffentlichen Fördermitteln, Versicherungsleistungen, Spenden oder sonstiger Beiträge Dritter darf die Förderung 100 vom Hundert der Aufwendungen und Kosten nicht überschreiten.
- 6.4 Vorhaben, die vor Antragstellung begonnen wurden, können in begründeten Fällen in die Förderung einbezogen werden.
- 6.5 Nachträglich erhobene Anliegerbeiträge sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen und haben eine zuwendungsmindernde Wirkung.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge sind formgebunden mit dem Nachweis der Schädigung bis spätestens 31. Mai 2003 bei dem örtlich zuständigen Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung zu stellen.

7.2 Bewilligungsverfahren
Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
Die Mittelanforderungen sind an die zuständige Bewilligungsbehörde zu richten.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren
Der Verwendungsnachweis ist bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen

8 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

9 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt befristet bis zum 31. Dezember 2003.

Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg zur Förderung von Technologie- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet der Produkt- und Verfahrensinnovation

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg
Vom 13. November 2002

Die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung von Technologie- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet der Produkt- und Verfahrensinnovation vom 25. Januar 2002 (ABl. S. 214) wird wie folgt geändert.

Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2003.“

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg zur Förderung von Informations- und Kommunikationstechnologien

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg
Vom 13. November 2002

Die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung von Informations- und Kommunikationstechnologien vom 25. Januar 2002 (ABl. S. 220) wird wie folgt geändert.

Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2003.“

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg zur Förderung des wirtschaftsbezogenen Technologietransfers und technologieorientierter Existenzgründungen

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg
Vom 13. November 2002

Die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung des wirtschaftsbezogenen Technologietransfers und technologieorientierter Existenzgründungen vom 25. Januar 2002 (ABl. S. 217) wird wie folgt geändert.

Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2003.“

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Änderung der Richtlinie des Ministeriums
für Wirtschaft des Landes Brandenburg zur
Gewährung von Zuschüssen zur Beschäftigung
von Innovationsassistenten/Hochschulabsolventen
und zur Förderung des Wissenstransfers**

Bekanntmachung des Ministeriums
für Wirtschaft des Landes Brandenburg
Vom 13. November 2002

Die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Gewährung von Zuschüssen zur Beschäftigung von Innovationsassistenten/Hochschulabsolventen und zur Förderung des Wissenstransfers vom 25. Januar 2002 (ABl. S. 211) wird wie folgt geändert.

Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2003.“

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Errichtung der „Stiftung Groß Kienitz“
mit Sitz in Groß Kienitz**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 22. Oktober 2002

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 27. Juni 1995 (GVBl. I S. 198), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1996 (GVBl. I S. 241), wird hiermit die Errichtung der rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts mit dem Namen

„Stiftung Groß Kienitz“
mit Sitz in Groß Kienitz

öffentlich bekannt gemacht. Die Anerkennung erfolgte am 22. Oktober 2002.

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Heimatpflege und Alten- und Jugendhilfe, insbesondere in der Gemeinde Groß Kienitz.

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Förderung historisch gewachsener Heimatveranstaltungen (Dorffest mit traditionellen Tanzgruppen, Osterfeuer und Martinsfeuer);
- 2a. Förderung der Altenhilfe durch Exkursionen in Geschichte, Kultur, regionale und überregionale Seniorenarbeit sowie neue Medien. Organisation von Vorträgen zur Prävention typischer Alterskrankheiten;

2b. Förderung der Jugendhilfe, insbesondere bei der Erziehung und Bildung, durch Organisation von Vorträgen zu aktuellen sozialen und sonstigen gesellschaftlichen Problemfeldern (Drogen, Aids, Ökologie kontra Kommerz, Partizipation am kommunalpolitischen Leben, Bildungsfahrten zum Land-/Bundestag und Gedenkstätten).

(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Soweit ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, können diese teilweise auch in den umliegenden Gemeinden für Zwecke nach Absatz 2 verwandt werden.

Die Stiftungsbehörde des Landes Brandenburg hat die Stiftung Groß Kienitz mit Sitz in Groß Kienitz gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 7 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg als rechtsfähig anerkannt.

**Errichtung der Stiftung „Der Kinderfreund“
Victoria D. v. Rochow-Litscher
mit Sitz in Kloster-Lehnin, Ortsteil Reckahn**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 30. August 2002

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 27. Juni 1995 (GVBl. I S. 198), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1996 (GVBl. I S. 241), wird hiermit die Errichtung der rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts mit dem Namen

Stiftung „Der Kinderfreund“
Victoria D. v. Rochow-Litscher
mit Sitz in Kloster-Lehnin, Ortsteil Reckahn

öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung erfolgte am 30. August 2002.

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kultur und der Erziehung und Bildung sowie die Förderung der Denkmalpflege.

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Bereitstellung von Mitteln für die Erhaltung und Pflege des als Denkmal mit der Bestandsnummer 350 im Verzeichnis der Denkmale des Landkreises Potsdam-Mittelmark eingetragenen Schulhauses Reckahn in Reckahn, östlich der Kirche, Amtsgericht Brandenburg, Gemarkung Reckahn, Grundbuchblatt 374, Flur 5, Flurstück 123/2 (Eigentümer: Landkreis Potsdam-Mittelmark);
- die Bereitstellung von Mitteln für den musealen Betrieb des Schulmuseums im Schulhaus Reckahn;

- die Bereitstellung von Mitteln für die Erhaltung, Pflege und wissenschaftliche Präsentation der Schulbuchsammlung des Schulmuseums Reckahn;
- die Bereitstellung von Mitteln für die Erhaltung und Pflege des als Denkmal mit der Bestandsnummer 351 im Verzeichnis der Denkmale des Landkreises Potsdam-Mittelmark eingetragenen Erbbegräbnisses von Rochow in Reckahn, östlich der Kirche, Amtsgericht Brandenburg, Gemarkung Reckahn, Grundbuchblatt 405, Flur 5, Flurstück 139 (Eigentümer: Gemeinde Kloster-Lehnin),
- die Bereitstellung von Mitteln für das Bewahren des Andenkens an den preußischen Schulreformer Friedrich Eberhard von Rochow (1734 - 1805).

(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Stiftungsbehörde des Landes Brandenburg hat gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit §§ 6, 7 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg die Genehmigung zur Entstehung oben bezeichneter Stiftung erteilt.

**Satzung
des Versorgungswerks der Steuerberater
und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg
(Steuerberaterversorgungswerk)**

Vom 14. November 2002

Aufgrund des § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. Teil I S. 290) erlässt der Gründungsvorstand des Steuerberaterversorgungswerks mit Genehmigung des Ministeriums der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft folgende Satzung:

Inhalt:

I. Organisation

- § 1 Rechtsform, Sitz und Aufgaben
- § 2 Organe
- § 3 Vertreterversammlung
- § 4 Aufgaben der Vertreterversammlung
- § 5 Vorstand
- § 6 Aufgaben des Vorstands
- § 7 Aufgaben des Vorsitzenden
- § 8 Aufgaben des Geschäftsführers

II. Mitgliedschaft

- § 9 Pflichtmitgliedschaft
- § 10 Mitgliedschaft auf Antrag
- § 11 Berufsunfähigkeit bei Eintritt

- § 12 Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft
- § 13 Aufhebung der Befreiung
- § 14 Befreiung von der Beitragspflicht
- § 15 Beginn, Ende und Weiterführung der Mitgliedschaft

III. Leistungen

- § 16 Leistungsarten
- § 17 Berufsunfähigkeitsrente
- § 18 Altersrente
- § 19 Höhe der Berufsunfähigkeits- und Altersrente
- § 20 Hinterbliebenenrente
- § 21 Witwen- und Witwerrente
- § 22 Waisenrente
- § 23 Höhe und Dauer der Witwen- und Waisenrente
- § 24 Erstattung der Beiträge
- § 25 Übertragung der Beiträge
- § 26 Versorgungsausgleich
- § 27 Kapitalabfindung für hinterbliebene Ehegatten
- § 28 Kapitalabfindung bei geringen Anwartschaften
- § 29 Rehabilitationsmaßnahmen
- § 30 Abtretung, Verpfändung, Pfändung, Aufrechnung, gesetzlicher Forderungsübergang

IV. Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- § 31 Mitwirkungspflichten der Mitglieder
- § 32 Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten der Leistungsempfänger
- § 33 Datenerhebung und -verarbeitung

V. Beiträge

- § 34 Beiträge
- § 35 Besondere Beiträge
- § 36 Zusätzliche freiwillige Beiträge
- § 37 Beitragsverfahren

VI. Nachversicherung

- § 38 Nachversicherung

VII. Finanzierungsverfahren, Verwendung der Mittel und Rechnungslegung

- § 39 Finanzierung, Verwendung der Mittel, Vermögensanlagen
- § 40 Rechnungslegung, Leistungsverbesserungen

VIII. Verfahren

- § 41 Rechtsweg
- § 42 Informationspflicht des Steuerberaterversorgungswerks
- § 43 Geschäftsjahr
- § 44 Erfüllungsort, Gerichtsstand
- § 45 Bekanntmachungen

IX. Übergangsbestimmungen

- § 46 Befreiung von der Mitgliedschaft oder der Beitragspflicht
- § 47 Gründungsvorstand

X. Schlussbestimmungen

§ 48 Beginn der Beitragspflicht

§ 49 Gründungskosten

§ 50 In-Kraft-Treten

I. Organisation**§ 1****Rechtsform, Sitz und Aufgaben**

(1) Das Steuerberaterversorgungswerk ist nach § 1 des Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetzes eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Potsdam.

(2) Das Steuerberaterversorgungswerk hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern und den sonstigen Leistungsberechtigten Versorgung nach Maßgabe des Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetzes und dieser Satzung zu gewähren.

§ 2**Organe**

Organe des Steuerberaterversorgungswerks sind:

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Vorsitzende des Vorstands,
4. der Geschäftsführer.

§ 3**Vertreterversammlung**

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus zehn Mitgliedern des Steuerberaterversorgungswerks. Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Die Vertreter sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

(2) Die Vertreter sowie fünf Ersatzvertreter werden von den Mitgliedern des Steuerberaterversorgungswerks durch Briefwahl gewählt; das Nähere bestimmt die Wahlordnung. Die Reihenfolge des Eintritts der Ersatzvertreter bestimmt sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen.

(3) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Steuerberaterversorgungswerks, die bei Ablauf der Wahlfrist seit mindestens sechs Kalendermonaten Mitglied und im Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(4) Nicht wahlberechtigt sind Mitglieder, bei denen die Voraussetzungen des § 13 Bundeswahlgesetz vorliegen.

(5) Wählbar sind alle Wahlberechtigten.

(6) Nicht wählbar ist,

1. wer zum Steuerberaterversorgungswerk in einem Dienst- oder ständigen Beratungsverhältnis steht,
2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,

3. wer einem Berufs- oder Vertretungsverbot unterliegt oder wer auf Ausschließung aus dem Beruf verurteilt ist (§§ 89, 134 Steuerberatungsgesetz),
4. wessen Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter durch vollziehbaren Bescheid zurückgenommen oder widerrufen wurde,
5. wer wegen einer Straftat, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, öffentlich angeklagt wurde,
6. wer in den letzten fünf Jahren wegen eines Vermögensdelikts verurteilt wurde oder gegen wen ein solches Verfahren nach § 153a Strafprozessordnung eingestellt worden ist.

(7) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(8) Die Vertreterversammlung tritt mindestens einmal jährlich, spätestens zwei Monate nach Vorlage des Jahresabschlusses, zusammen. Ihre Sitzungen sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung für Mitglieder öffentlich. Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführer des Steuerberaterversorgungswerks sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Weiteren Personen kann die Anwesenheit gestattet werden.

(9) Die Vertreterversammlung ist von ihrem Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens drei Wochen und mit schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder dies verlangt. Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(10) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter, soweit das Brandenburgische Steuerberaterversorgungsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(11) Die Amtszeit der Vertreterversammlung beträgt vier Jahre und beginnt mit ihrem ersten Zusammentreten. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Vertreter ihr Amt weiter, bis neue Vertreter gewählt sind und eine neue Vertreterversammlung zusammentritt.

(12) Die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk oder bei Nichtwählbarkeit nach Absatz 6.

§ 4**Aufgaben der Vertreterversammlung**

(1) Die Vertreterversammlung beschließt insbesondere über

1. Erlass und Änderung der Satzung sowie der Wahlordnung,
2. Genehmigung von Überleitungsabkommen,
3. Wahl der Mitglieder des Vorstands sowie deren Abberufung in den in der Satzung vorgesehenen Fällen,
4. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands sowie den Haushaltsplan,
5. Festsetzung der Beiträge und Bemessung der Leistungen, insbesondere über die Verwendung der Rückstellung für

Überschussbeteiligung, die Deckung eines Bilanzverlustes und die Festsetzung des Ausbildungsfreibetrages,

6. Aufwandsentschädigung und Kostenerstattung der Vertreterversammlung und des Vorstands,
7. Grundsätze der Vermögensanlage.

(2) Die Änderung der Satzung sowie die Wahl oder die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vertreter.

(3) Beschlüsse der Vertreterversammlung zu Absatz 1 Nr. 1 bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft. Beschlüsse der Vertreterversammlung zu Absatz 1 Nr. 5 und 7 bedürfen der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern der Steuerberaterkammer Brandenburg, von denen mindestens drei dem Steuerberaterversorgungswerk angehören müssen. Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht zugleich Mitglied der Vertreterversammlung sein; ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Vertreterversammlung für die Dauer ihrer Amtszeit (§ 3 Abs. 11) einzeln in geheimer Wahl gewählt. Gewählte, die bei der Wahl anwesend sind, haben sich sofort nach der Wahl aller Vorstandsmitglieder zur Annahme des Amtes zu erklären; Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihre Annahmeerklärungen bei der Wahl schriftlich vorliegen.

(3) Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands wählt die Vertreterversammlung in ihrer nächsten Sitzung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Vorstands. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch die Vertreterversammlung abberufen werden.

(4) Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung Sachverständige zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn dem alle Mitglieder zustimmen. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet das Steuerberaterversorgungswerk. Er führt die Beschlüsse der Vertreterversammlung durch und beschließt über die Angelegenheiten des Steuerberaterversorgungswerks, soweit das Brandenburgische Steuerberaterversorgungsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands weiter.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, jährlich, spätestens sieben Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, einen Lagebericht

und die von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Bilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) der Vertreterversammlung zur Feststellung vorzulegen.

(3) Der Vorstand beschließt auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens den technischen Geschäftsplan. Dieser bedarf der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden; diese müssen dem Steuerberaterversorgungswerk angehören.

§ 7 Aufgaben des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende leitet den Vorstand und vertritt das Steuerberaterversorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich. Er bestellt den Geschäftsführer und führt die Aufsicht über den Geschäftsführer.

(2) Der Vorsitzende bestellt auf Beschluss des Vorstands den Wirtschaftsprüfer und den versicherungsmathematischen Gutachter.

§ 8 Aufgaben des Geschäftsführers

(1) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Er führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte nach den vom Vorstand bestimmten Grundsätzen und vollzieht die Beschlüsse des Vorstands.

(2) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

II. Mitgliedschaft

§ 9 Pflichtmitgliedschaft

(1) Mitglieder der Steuerberaterkammer Brandenburg, die

1. am 1. Januar 2002 das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. nach dem 1. Januar 2002 Mitglied der Steuerberaterkammer Brandenburg geworden sind und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

werden Pflichtmitglied des Steuerberaterversorgungswerks.

(2) Mitglieder der Steuerberaterkammer Brandenburg, bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen und die bereits Mitglied des Versorgungswerks der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Land Nordrhein-Westfalen sind, werden nicht Pflichtmitglied im Steuerberaterversorgungswerk.

(3) Pflichtmitglied kann nicht werden, wer an dem Tag, an dem die Pflichtmitgliedschaft beginnen würde, berufsunfähig ist.

§ 10

Mitgliedschaft auf Antrag

(1) Mitglieder der Steuerberaterkammer Brandenburg, die nicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Pflichtmitglied des Steuerberaterversorgungswerks sind, werden auf Antrag in das Steuerberaterversorgungswerk aufgenommen, wenn sie am 1. Januar 2002 das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Antrag ist schriftlich ein halbes Jahr nach In-Kraft-Treten der Satzung zu stellen; maßgeblich ist der Eingang im Steuerberaterversorgungswerk.

(2) Mitglieder der Steuerberaterkammer Brandenburg, die nach § 9 Abs. 2 nicht Pflichtmitglied im Steuerberaterversorgungswerk sind, werden auf Antrag in das Steuerberaterversorgungswerk aufgenommen, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Mitglied auf Antrag kann nicht werden, wer bei der Antragstellung berufsunfähig ist.

§ 11

Berufsunfähigkeit bei Eintritt

Wer entgegen § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 3 Mitglied im Steuerberaterversorgungswerk geworden ist, ist zu Beitragszahlungen weder berechtigt noch verpflichtet und hat keinen Anspruch auf Leistungen aus dem Steuerberaterversorgungswerk, solange die Berufsunfähigkeit andauert.

§ 12

Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft

(1) Auf Antrag wird von der Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk befreit, wer

1. aufgrund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat oder
2. eine Befreiung von der Mitgliedschaft in einer anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden berufsständischen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung erwirkt hat, wenn der Tatbestand, der zur Befreiung geführt hat, noch fortbesteht oder
3. bei In-Kraft-Treten des Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetzes bereits als Steuerberater bestellt und Mitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung war sowie nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder einer entsprechenden Bestimmung nicht befreit ist und sich nicht befreien lassen wird.

(2) Ein Antrag auf Befreiung von der Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk kann nur innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen gestellt werden.

(3) Die Befreiung wirkt ab Eintritt ihrer Voraussetzung.

§ 13

Aufhebung der Befreiung

(1) Wer von der Pflichtmitgliedschaft befreit worden ist, kann

bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres beantragen, dass die Befreiung vom Beginn des auf den Antrag folgenden Monats aufgehoben und er Pflichtmitglied im Steuerberaterversorgungswerk wird. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

(2) Der Antragsteller hat seinem Antrag auf eigene Kosten ein Gutachten eines Vertrauensarztes des Steuerberaterversorgungswerks beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der Gesundheitszustand des Antragstellers zum Zeitpunkt der Antragstellung keinen Anlass zu Bedenken gibt.

(3) Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Er kann auf Kosten des Steuerberaterversorgungswerks weitere Gutachten einholen.

§ 14

Befreiung von der Beitragspflicht

(1) Auf Antrag wird von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit, wer

1. Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung ist,
2. Pflichtmitglied einer anderen, bei In-Kraft-Treten des Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetzes bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtung ist,
3. aufgrund eines öffentlich-rechtlichen ständigen Dienstverhältnisses Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften hat,
4. sich in Zeiten des Mutterschutzes oder des Erziehungsurlaubes befindet.

(2) Ein Befreiungsantrag nach Absatz 1 kann nur schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen gestellt werden. Die Voraussetzungen sind nachzuweisen. Die Befreiung erfolgt mit Wirkung auf den Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen erfüllt werden.

(3) Die Befreiung von der Beitragspflicht erfolgt in Abhängigkeit von den im Einzelfall nachgewiesenen wirtschaftlichen Verhältnissen des Mitglieds, insbesondere unter Berücksichtigung nachgewiesener anderweitiger Vorsorgemaßnahmen. Der Mindestbeitrag bei einer teilweisen Befreiung von der Beitragspflicht beträgt zwei Zehntel des jeweiligen Regelpflichtbeitrags. Eine volle Beitragsbefreiung beendet die Mitgliedschaft; dies gilt nicht in den Fällen des Absatz 1 Nr. 4.

(4) Mitglieder, deren Pflichtbeitrag nach Absatz 3 unabhängig von dem beitragspflichtigen Arbeitseinkommen festgesetzt ist, können jederzeit auf diese Festsetzung ihres einkommensunabhängigen Pflichtbeitrags verzichten und entrichten ihren Beitrag fortan einkommensbezogen.

§ 15

Beginn, Ende und Weiterführung der Mitgliedschaft

(1) Die Pflichtmitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft eingetreten oder die Voraussetzungen für eine Befreiung weggefallen sind. Die Mitgliedschaft auf Antrag beginnt mit dem Eingang des Antrags beim Steuerberaterversorgungswerk.

(2) Aus dem Steuerberaterversorgungswerk scheidet Mitglieder aus, wenn sie der Steuerberaterkammer Brandenburg nicht mehr angehören. Die Mitgliedschaft bleibt aufrechterhalten, wenn das Mitglied dies innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach dem Ausscheiden beantragt. Der Antrag kann nach Eintritt der Voraussetzungen für den Leistungsfall nicht mehr gestellt werden, es sei denn, die Voraussetzungen für den Leistungsfall sind bereits vor dem Ausscheiden des Mitglieds eingetreten. Der Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wenn eine Erstattung nach § 24 rechtskräftig erfolgt ist.

(3) Aus dem Steuerberaterversorgungswerk scheidet aus, wer Mitglied des Versorgungswerks der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Land Nordrhein-Westfalen wird. In diesem Fall sind 93 vom Hundert der von dem Mitglied an das Steuerberaterversorgungswerk gezahlten Beiträge zuzüglich einer Verzinsung, deren Höhe der jeweiligen Nettoendite der Kapitalanlagen des Steuerberaterversorgungswerks in der Zeit der Mitgliedschaft des Mitglieds im Steuerberaterversorgungswerk entspricht, auf das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Land Nordrhein-Westfalen überzuleiten. Das Nähere regelt ein Überleitungsabkommen der beteiligten Versorgungswerke. Die Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk bleibt aufrechterhalten, wenn das Mitglied dies innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach dem Ausscheiden beantragt; die Regelung in Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.

(4) Die nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 4 fortgesetzte Mitgliedschaft kann vom Mitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Steuerberaterversorgungswerk mit einer Frist von drei Monaten auf den Schluss des Kalendervierteljahres durch eingeschriebenen Brief für beendet erklärt werden.

(5) Durch die vollständige Befreiung von der Beitragspflicht endet die Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk; angenommen sind die Fälle des § 14 Abs. 1 Nr. 4.

(6) Die Mitgliedschaft endet nicht mit dem Eintritt des Versorgungsfalles.

III. Leistungen

§ 16

Leistungsarten

(1) Das Steuerberaterversorgungswerk erbringt seinen Mitgliedern und deren Hinterbliebenen nach Maßgabe des Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetzes und dieser Satzung bei Erfüllung der Voraussetzungen auf Antrag folgende Leistungen:

1. Berufsunfähigkeitsrente (§§ 17 und 19),
2. Altersrente (§§ 18 und 19),
3. Hinterbliebenenrente (§§ 20 bis 23),
4. Erstattung von Beiträgen (§ 24),
5. Übertragung von Beiträgen auf einen anderen Versorgungsträger (§§ 25 und 26),
6. Kapitalabfindung für hinterbliebene Ehegatten, deren Rentenanspruch durch Wiederverheiratung erlischt (§ 27),

7. Kapitalabfindung bei geringen Anwartschaften (§ 28).

Auf die Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.

(2) Das Steuerberaterversorgungswerk kann Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit gewähren.

(3) Den Mitgliedern stehen für das Leistungsrecht ehemalige Mitglieder gleich, die weder einen Antrag nach § 24 Abs. 1 oder Abs. 2 gestellt noch eine Erstattung nach § 24 Abs. 3 erhalten haben.

(4) Über Leistungen und Zuschüsse wird durch Bescheid entschieden.

(5) Alle Renten werden für den vollen Monat zu dessen Beginn gezahlt.

§ 17

Berufsunfähigkeitsrente

(1) Berufsunfähigkeitsrente erhält das Mitglied, das aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf als Steuerberater ordnungsgemäß auszuüben, wenn es

1. deshalb seine berufliche Tätigkeit einstellt und auf seine Bestellung verzichtet bzw. seine Bestellung aus diesen Gründen vollziehbar widerrufen wurde und
2. das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
3. mindestens für einen Monat vor Eintritt der Berufsunfähigkeit Beiträge geleistet hat.

Als Tätigkeit eines Steuerberaters gilt jede Tätigkeit nach § 32 Abs. 1, § 57 Abs. 3 und § 58 Steuerberatungsgesetz.

(2) Mitglieder, die eine Mitgliedschaft nach § 10 oder § 13 begründet haben, müssen abweichend von Absatz 1 Nr. 3 mindestens 36 Monate vor Eintritt der Berufsunfähigkeit Beiträge geleistet haben.

(3) Der Einstellung der beruflichen Tätigkeit steht nicht entgegen, dass im Falle vorübergehender Berufsunfähigkeit die Praxis eines ausschließlich selbständig Tätigen höchstens zwei Jahre ab Eintritt der Berufsunfähigkeit von einem allgemeinen Vertreter fortgeführt wird; für diesen Zeitraum kann die Bestellung aufrechterhalten werden.

(4) Berufsunfähigkeitsrente wird auf Antrag und ab Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen gezahlt, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres auf Eintritt der Berufsunfähigkeit gestellt wird, sonst ab dem Tag der Antragstellung. Nach Fortfall der Berufsunfähigkeit kann ein Antrag nicht mehr gestellt werden.

(5) Die Berufsunfähigkeit ist durch Vorlage eines ärztlichen Gutachtens nachzuweisen. Das Steuerberaterversorgungswerk kann auf seine Kosten ein weiteres Gutachten erstellen lassen und in angemessenen Zeitabständen Nachuntersuchungen anordnen. Das Mitglied ist verpflichtet, sich den vom Steuerberaterversorgungswerk angeordneten Untersuchungen zu unterziehen. Soweit es für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit erforderlich

ist, hat das Mitglied alle Ärzte, medizinischen Einrichtungen, Versicherungen gegenüber den durch das Steuerberaterversorgungswerk bestellten Gutachtern, diese untereinander sowie gegenüber dem Steuerberaterversorgungswerk von der Schweigepflicht zu entbinden. Kommt das Mitglied diesen Pflichten nicht nach, kann das Steuerberaterversorgungswerk den Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente zurückweisen oder seinen Leistungsbescheid aufheben.

(6) Mit Vollendung des 65. Lebensjahres tritt anstelle der Berufsunfähigkeitsrente die Altersrente in gleicher Höhe.

(7) Die Berufsunfähigkeitsrente endet

1. mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind,
2. wenn eine Nachuntersuchung ergeben hat, dass keine Berufsunfähigkeit besteht,
3. mit der Überleitung in die Altersrente oder
4. mit dem Tod des Bezugsberechtigten.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 ist das Mitglied verpflichtet, wieder Beiträge zu leisten.

(8) Wenn der Bezugsberechtigte sich einer angeordneten Nachuntersuchung innerhalb einer gesetzten Frist nicht unterzieht, kann die Rentenzahlung eingestellt werden.

§ 18 Altersrente

(1) Jedes Mitglied hat ab dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monat Anspruch auf lebenslange Altersrente. Dies gilt auch für ehemalige Mitglieder, deren Beiträge weder erstattet noch übergeleitet worden sind.

(2) Auf Antrag wird die Altersrente schon vor Erreichen der Altersgrenze nach Absatz 1, jedoch frühestens vom vollendeten 60. Lebensjahr an, gewährt. Die Altersrente wird für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme zwischen dem 60. und der Vollendung des 65. Lebensjahres gekürzt. Die Kürzung beträgt für jeden Monat zwischen Vollendung des 63. und 65. Lebensjahres 0,5 vom Hundert, für jeden Monat zwischen Vollendung des 60. und Vollendung des 63. Lebensjahres 0,35 vom Hundert des vom tatsächlichen Rentenbeginn erreichten Anspruchs.

(3) Auf Antrag wird der Beginn der Rentenzahlung über die Altersgrenze hinaus aufgeschoben, jedoch längstens bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres. Das Mitglied ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, auf Antrag weiterhin Beiträge in der bisherigen Höhe zu entrichten. Den Antrag auf Aufschiebung der Rente oder den Antrag auf Weiterzahlung der Beiträge muss das Mitglied vor Vollendung des 65. Lebensjahres stellen. Die Altersrente wird für jeden Monat nach Erreichen der Altersgrenze von 65 Lebensjahren, in dem sie nicht in Anspruch genommen wurde, um 0,4 vom Hundert des erreichten Anspruchs und bei Beitragsfortzahlung um weitere 0,4 vom Hundert der Summe des weitergezahlten Beitrags erhöht.

(4) Ist bei Beginn der Altersrente keine sonstige Person vorhanden, die Leistungen des Steuerberaterversorgungswerks bean-

spruchen könnte, so erhält das Mitglied auf Antrag einen Zuschlag in Höhe von 20 vom Hundert der Altersrente. Damit entfallen Ansprüche auf Hinterbliebenenrente und Kapitalabfindungen.

(5) Die Anträge nach den Absätzen 2 bis 4 wirken ab dem auf den Antragsseingang folgenden Monatsersten.

(6) Für Mitglieder nach § 10 ist Voraussetzung für die Gewährung der Altersrente eine mindestens fünfjährige Mitgliedschaft und die Zahlung von Beiträgen für mindestens 60 Monate; insoweit gelten Zeiten, in denen eine Berufsunfähigkeitsrente gezahlt worden ist, als mit Beiträgen belegt.

(7) Die Altersrente wird jeweils zu Beginn des Monats gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem Monat, der dem Monat folgt, in welchem der Anspruch entsteht, und endet mit Ablauf des Monats, in welchem der Anspruch entfällt.

§ 19

Höhe der Berufsunfähigkeits- und Altersrente

(1) Der Monatsbetrag der Berufsunfähigkeits- bzw. Altersrente ist das Produkt aus dem Rentensteigerungsbetrag, der Anzahl der anzurechnenden Versicherungsjahre und dem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten.

(2) Der Rentensteigerungsbetrag für Rentenfälle in dem Geschäftsjahr des In-Kraft-Tretens der Satzung beträgt 55,73 Euro. Der Rentensteigerungsbetrag für Rentenfälle nach dem Ende des ersten Jahres, das auf das In-Kraft-Treten der Satzung folgt, wird jährlich aufgrund des Jahresabschlusses und des versicherungsmathematischen Gutachtens des vorletzten Geschäftsjahres von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt. Der Beschluss ist nach Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde bekannt zu machen.

(3) Anzurechnende Versicherungsjahre sind

1. die Jahre, in denen eine beitragspflichtige oder mit freiwilligen Beiträgen belegte Mitgliedschaft bestand,
2. die Jahre, in denen eine Berufsunfähigkeitsrente bezogen wurde, wenn nach diesem Bezug erneut eine Beitragspflicht entstanden ist,
3. Zeiten von
 - a) acht Jahren bei Eintritt in das Steuerberaterversorgungswerk bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres,
 - b) sieben Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 45. bis zur Vollendung des 46. Lebensjahres,
 - c) sechs Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 46. bis zur Vollendung des 47. Lebensjahres,
 - d) fünf Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 47. bis zur Vollendung des 48. Lebensjahres,
 - e) vier Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 48. bis zur Vollendung des 49. Lebensjahres,
 - f) drei Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 49. bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres,
 - g) zwei Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 50. bis zur Vollendung des 51. Lebensjahres,
 - h) einem Jahr bei Eintritt nach Vollendung des 51. bis zur Vollendung des 52. Lebensjahres,

4. bei Eintritt der Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres die Jahre, die zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit und der Vollendung des 60. Lebensjahres liegen (Zurechnungszeit).

Bei angefangenen Versicherungsjahren nach den Nummern 1, 2 und 4 gilt jeder Monat als ein Zwölftel Versicherungsjahr; bestand nur für einen Teil des Monats Beitragspflicht, gilt dieser Monat als Beitragsmonat. Bei Personen, die aus dem Steuerberaterversorgungswerk ausgeschieden sind und keine Beitragserstattung erhalten haben, erfolgt lediglich eine Anrechnung von Versicherungsjahren nach Nummer 1.

- (4) Der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient wird wie folgt ermittelt:

Für jeden Monat, in dem eine beitragspflichtige oder mit freiwilligen Beiträgen belegte Mitgliedschaft bestand, wird der Quotient gebildet zwischen dem in diesem Monat gezahlten Beitrag und dem monatlichen Regelpflichtbeitrag nach § 34 Abs. 2 oder Abs. 3, wobei die Berechnung bis auf vier Stellen nach dem Komma mit kaufmännischer Rundung erfolgt. Die Summe dieser Quotienten wird durch die Summe der Monate geteilt, in denen eine beitragspflichtige oder mit freiwilligen Beiträgen belegte Mitgliedschaft bestand.

- (5) Führt die Berücksichtigung von Beiträgen, die durch Nachversicherung geleistet worden sind, zu einer geringeren Rente als diejenige, die sich ohne Berücksichtigung der Nachversicherung ergibt, so bleibt die Nachversicherung insgesamt außer Betracht.

- (6) Führt die Berücksichtigung von Beiträgen, die das Mitglied während einer Kinderbetreuungszeit geleistet hat, zu einer geringeren Rente als diejenige, die sich ohne Berücksichtigung dieser Zeit ergibt, so bleibt diese Kinderbetreuungszeit außer Betracht. Als Kinderbetreuungszeit gilt das auf die Geburt des Kindes folgende Kalenderjahr. Weist das Kalenderjahr, in das die Geburt fällt, einen niedrigeren Quotienten nach Absatz 4 Satz 2 als das folgende Kalenderjahr auf, wird das folgende Kalenderjahr zugrunde gelegt. Kinderbetreuung im Sinne dieser Vorschrift setzt voraus, dass das Mitglied

1. innerhalb von sechs Monaten seit Geburt des Kindes dem Steuerberaterversorgungswerk anzeigt, dass es die Betreuung seines Kindes übernimmt,
2. die Elternschaft nachweist,
3. nachweist, dass für dieses Kind anderweitig keine entsprechende Vergünstigung für Kinderbetreuung in Anspruch genommen wird.

Die Pflicht zur Beitragsleistung nach §§ 34 und 35 bleibt während der Kinderbetreuungszeit unberührt.

§ 20

Hinterbliebenenrente

- (1) Hinterbliebenenrenten sind

1. Witwenrente und Witwerrente,
2. Vollwaisenrente und Halbwaisenrente.

- (2) Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn das Mitglied

zum Zeitpunkt des Todes mindestens für drei Monate, im Falle des § 10 Absatz 1 oder Absatz 2 mindestens für 36 Monate Beiträge geleistet hat.

- (3) Die Hinterbliebenenrenten werden auch gewährt, wenn das Mitglied des Steuerberaterversorgungswerks für tot erklärt wird.

- (4) Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Rente, wenn sie den Tod des Mitglieds vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 21

Witwen- und Witwerrente

- (1) Nach dem Tod des Mitglieds erhält die Witwe eine Witwenrente, der Witwer eine Witwerrente.

- (2) Wurde die Ehe nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach der Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitgliedes geschlossen und bestand sie nicht mindestens drei Jahre, so besteht kein Anspruch auf Rente. Ist in einer solchen Ehe das Mitglied mehr als zehn Jahre älter als sein Ehepartner, so muss die Ehe mindestens vier Jahre, ist es mehr als 20 Jahre älter als sein Ehepartner, so muss die Ehe mindestens fünf Jahre bestanden haben, um einen Rentenanspruch zu begründen.

§ 22

Waisenrente

- (1) Waisenrente erhalten nach dem Tode des Mitgliedes seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand andauert.

- (2) Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Pflichtwehrendienstes, des zivilen Ersatzdienstes oder des Pflichtdienstes im zivilen Bevölkerungsschutz oder eines gleichstehenden Dienstes verzögert, so wird die Waisenrente für einen der Zeit dieses Pflichtdienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, soweit der Pflichtdienst vor Vollendung des 27. Lebensjahres geleistet worden ist.

- (3) Der Anspruch auf Waisenrente wegen Berufsausbildung nach den Absätzen 1 und 2 erlischt vor Vollendung des 27. Lebensjahres, sobald die Ausbildung für einen anerkannten Beruf abgeschlossen ist oder feststeht, dass sie nicht mehr abgeschlossen werden kann. Die Aufnahme einer weiteren oder anderen Ausbildung, bei der es sich nach der Verkehrsanschauung nicht um eine auf der vorausgegangenen begonnenen oder beendeten Ausbildung aufbauende Vorbereitung für die nächsthöhere Stufe ein und desselben anerkannten Ausbildungsberufes handelt (Zweitausbildung), lässt den Anspruch auf Waisenrente nicht erneut entstehen. Der einmalige Wechsel des Ausbildungsberufes ist unschädlich, wenn dieser Wechsel bis zum Ablauf des zweiten Ausbildungsjahres vollzogen wird oder aufgrund von Umständen unabweisbar ist, die der Auszubildende nicht zu vertreten hat. Unterbrechungen bis zu drei Monaten lassen den Anspruch auf Waisenrente nicht entfallen.

(4) Waisenrente nach Absatz 1 erhalten:

1. eheliche Kinder,
2. für ehelich erklärte Kinder,
3. als Kind angenommene Kinder, soweit die Adoption vor Vollendung des 55. Lebensjahres des Mitglieds erfolgte,
4. nichteheliche Kinder, diejenigen eines männlichen Mitglieds jedoch nur, wenn dessen Vaterschaft anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
5. Die Waisenrente entfällt, soweit die Ausbildungsvergütung des Kindes über den von der Vertreterversammlung festgelegten Freibetrag hinausgeht.

§ 23

Höhe und Dauer der Witwen- und Waisenrente

(1) Die Witwen- und Witwerrente beträgt 60 vom Hundert des Rentenanspruchs oder der Rentenanswartschaft, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.

(2) Die Witwen- und Witwerrenten fallen mit dem Ablauf des Monats weg, in dem der Leistungsberechtigte wieder heiratet.

(3) Die Waisenrente beträgt bei Halbweisen zehn vom Hundert, bei Vollweisen 20 vom Hundert des Rentenanspruchs oder der Rentenanswartschaft, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.

(4) Die Hinterbliebenenrenten werden erstmalig für den auf den Sterbetag des Mitgliedes folgenden Kalendermonat gewährt. Sie enden mit dem Monat des Fortfalls der Leistungsberechtigung.

(5) Die Summe der Hinterbliebenenrenten darf die Alters- bzw. Berufsunfähigkeitsrente nicht übersteigen, auf die das Mitglied bei seinem Ableben Anspruch gehabt hätte. Eine hiernach notwendige Kürzung der Renten ist in deren Verhältnis zueinander vorzunehmen.

§ 24

Erstattung der Beiträge

(1) Endet die Mitgliedschaft, so sind dem bisherigen Mitglied vorbehaltlich des § 15 Abs. 4 auf Antrag, der binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft gestellt sein muss, 60 vom Hundert seiner bisher geleisteten Beiträge zu erstatten, mit Ausnahme von Beitragsteilen, die auf gesetzlichen Zahlungen beruhen. Soweit Beitragsrückstände bestehen, ist das Steuerberaterversorgungswerk zur Verrechnung oder Nachforderung berechtigt. Nach Eintritt des Rentenfalles kann der Antrag nach Satz 1 nicht mehr zurückgenommen werden.

(2) Endet eine nach § 10 eingegangene Mitgliedschaft vor Ablauf der Wartezeit nach § 17 Abs. 2, sind 90 vom Hundert der bisher geleisteten Beiträge zu erstatten. Den Hinterbliebenen von vor Ablauf der Wartezeit verstorbenen Mitgliedern nach den §§ 20 bis 22 werden auf Antrag 90 vom Hundert der bisher entrichteten Beiträge erstattet. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Bei Nichterfüllung der Wartezeit für die Altersrente (§ 18

Abs. 6) werden entrichtete Beiträge nach Absatz 1 oder Absatz 2 auch ohne Antrag erstattet. Die Anwartschaft erlischt mit der Zahlung des Erstattungsbetrages.

(4) Eine Verzinsung der zu erstattenden Beiträge findet nicht statt.

§ 25

Übertragung der Beiträge

(1) Endet die Mitgliedschaft und entsteht eine neue Mitgliedschaft in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk, mit dem ein Überleitungsabkommen besteht, werden die bisher beim Steuerberaterversorgungswerk entrichteten Beiträge auf Antrag ganz oder teilweise in die Versorgungseinrichtung des neuen Kammerbereiches im Rahmen eines Überleitungsabkommens übertragen. Der Antrag auf Übertragung muss innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft nach Satz 1 gestellt werden.

(2) Eine Verzinsung der zu übertragenden Beiträge findet nicht statt.

§ 26

Versorgungsausgleich

(1) Werden Ehepartner geschieden, die beide Mitglieder des Steuerberaterversorgungswerks oder Mitglied von durch Überleitungsabkommen miteinander verbundenen berufsständischen Versorgungswerken waren, findet Realteilung statt. Die dem zu übertragenden Anspruch entsprechende Summe der Beitragsquotienten nach § 19 Abs. 4 wird zu Lasten des ausgleichspflichtigen Ehegatten dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugeteilt.

(2) In allen Fällen erfolgt der Versorgungsausgleich nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (Quasi-Splitting). Nach Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichtes wird die dem zu übertragenden Anspruch entsprechende Summe der Beitragsquotienten nach § 19 Abs. 4 zu Lasten des ausgleichspflichtigen Ehegatten gekürzt.

(3) Das ausgleichspflichtige Mitglied kann auf Antrag seine durch den Versorgungsausgleich geminderte Anwartschaft ganz oder teilweise wieder auffüllen. Der Antrag ist innerhalb von fünf Jahren nach Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichtes über den Versorgungsausgleich zu stellen.

(4) Bis zur Rechtskraft des Ehescheidungsverfahrens ruhen die Erstattungs- und Übertragungspflichten nach den §§ 24 und 25.

§ 27

Kapitalabfindung für hinterbliebene Ehegatten

Witwen oder Witwer, die Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach § 20 haben und wieder heiraten, erhalten auf Antrag folgende Kapitalabfindung:

1. Bei Wiederverheiratung vor Vollendung des 35. Lebensjahres das Sechzigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente,

2. bei Wiederverheiratung bis zum vollendeten 45. Lebensjahr das Achtundvierzigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente,
3. bei Wiederverheiratung nach Vollendung des 45. Lebensjahres das Sechsenddreißigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente.

Mit der Zahlung der Kapitalabfindung erlischt der Anspruch auf Hinterbliebenenrente. Der Antrag auf Kapitalabfindung kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Eheschließung gestellt werden und wirkt auf den Tag der Eheschließung zurück; die seitdem gezahlte Rente ist auf die Abfindung anzurechnen.

§ 28

Kapitalabfindung bei geringen Anwartschaften

Renten, die einen Monatsbetrag von 51,13 Euro unterschreiten, werden auf Antrag des Berechtigten nach versicherungsmathematischen Grundsätzen abgefunden und erlöschen mit der Zahlung der Abfindung.

§ 29

Rehabilitationsmaßnahmen

(1) Einem Mitglied des Steuerberaterversorgungswerks, das mindestens für drei Monate Beiträge geleistet hat oder Berufsunfähigkeitsrente bezieht, kann auf Antrag ein einmaliger oder wiederholter Zuschuss zu den Kosten notwendiger, besonders aufwändiger medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden. Voraussetzung ist, dass seine Berufsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehender Art ist, die ordnungsgemäße Ausübung seines Berufes als Steuerberater gefährdet, gemindert oder ausgeschlossen ist und die Berufsunfähigkeit durch diese Rehabilitationsmaßnahmen voraussichtlich erhalten, gebessert oder wiederhergestellt werden kann. Der Zuschuss ist vor Einleitung der Maßnahme schriftlich zu beantragen.

(2) Die Notwendigkeit der Rehabilitationsmaßnahme und ihre Erfolgsaussicht sind vom Mitglied durch ärztliches Gutachten nachzuweisen. Das Steuerberaterversorgungswerk kann eine zusätzliche Begutachtung verlangen. Es kann die Kostenbeteiligung an Auflagen über Beginn, Dauer, Ort und Art der Durchführung der Maßnahmen knüpfen. Es kann Nachuntersuchungen anordnen und hierfür den Gutachter bestimmen. Die Kosten der Untersuchungen und Begutachtungen, mit Ausnahme der Kosten einer vom Steuerberaterversorgungswerk veranlassten Untersuchung und Begutachtung, trägt das Mitglied. Der Vorstand kann ausnahmsweise, insbesondere zur Vermeidung von Härten, beschließen, dass auch diese Kosten ganz oder teilweise vom Steuerberaterversorgungswerk übernommen werden.

(3) Die notwendigen Kosten der Rehabilitationsmaßnahmen sind vom Mitglied nach Grund und Höhe nachzuweisen oder unter Beifügung von Belegen vorzuschätzen. Sie bleiben insoweit außer Betracht, als gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Erstattungspflicht einer anderen Stelle besteht. Über die Höhe der Kostenbeteiligung entscheidet das Steuerberaterversorgungswerk nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls.

§ 30

Abtretung, Verpfändung, Pfändung, Aufrechnung, gesetzlicher Forderungsübergang

(1) Ansprüche auf Leistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden. Für die Pfändung gilt § 54 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(2) Das Steuerberaterversorgungswerk kann fällig gewordene Beiträge gegen Leistungsansprüche aufrechnen.

(3) Für Ansprüche auf Schadenersatz gegen einen Dritten gilt § 67 des Versicherungsvertragsgesetzes entsprechend.

IV. Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

§ 31

Mitwirkungspflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder und ihre Hinterbliebenen sind verpflichtet, dem Steuerberaterversorgungswerk alle für die Mitgliedschaft und die Beitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen und die dafür erforderlichen Nachweise vorzulegen. Veränderungen haben die Mitglieder und ihre Hinterbliebenen dem Steuerberaterversorgungswerk unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wohnsitzwechsel und nachträgliche Veränderungen, die für die Feststellung von Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistung erheblich sind, sind dem Steuerberaterversorgungswerk unaufgefordert mitzuteilen.

(3) Die Mitglieder haben auf ihre Ersterfassung hinzuwirken, sofern das Steuerberaterversorgungswerk ihnen nicht innerhalb von drei Monaten ab Erwerb der Mitgliedschaft eine Mitgliedsnummer zugeteilt hat.

(4) Solange ein Mitglied oder ein Hinterbliebener einer Auskunftspflicht nicht nachkommt, kann das Steuerberaterversorgungswerk nach Maßgabe der Satzung die Berechnungsgrundlagen für die Beiträge schätzen und Versorgungsleistungen zurückbehalten.

§ 32

Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten der Leistungsempfänger

(1) Wer Leistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des Steuerberaterversorgungswerks der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Steuerberaterversorgungswerks Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

(2) Wer Leistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen

des Steuerberaterversorgungswerks ärztlichen Untersuchungen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.

(3) Wer wegen Krankheit oder Behinderung Leistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des Steuerberaterversorgungswerks einer Heilbehandlung unterziehen, wenn zu erwarten ist, dass sie eine Besserung seines Gesundheitszustandes herbeiführen oder eine Verschlechterung verhindern wird.

(4) Die Obliegenheiten nach den Absätzen 2 und 3 bestehen nicht, soweit

1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Leistung steht oder
2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder
3. das Steuerberaterversorgungswerk sich durch einen geringeren Aufwand als das Mitglied oder der sonstige Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

(5) Untersuchungen und Behandlungen, bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben und Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann oder die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, können abgelehnt werden.

(6) Wer einem Verlangen des Steuerberaterversorgungswerks nach den Absätzen 2 und 3 nachkommt, erhält auf Antrag Ersatz seiner notwendigen Auslagen und seines Verdienstaufalles in angemessenem Umfang.

(7) Kommt derjenige, der eine Leistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten oder Obliegenheiten nach den Absätzen 1 bis 3 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert oder eine Besserung verhindert oder unmöglich gemacht oder eine Verschlechterung herbeigeführt, so kann das Steuerberaterversorgungswerk ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung in dem Umfange versagen oder entziehen, in dem die Voraussetzungen nicht nachgewiesen oder die Beeinträchtigungen nicht verbessert oder verschlechtert werden.

(8) Die Leistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise nur versagt oder entzogen werden, wenn der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden und er seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

§ 33

Datenerhebung und -verarbeitung

(1) Bei den nach den §§ 19 und 20 des Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetzes zu erhebenden Daten und deren Verarbeitung sind die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

(2) Die Mitglieder des Steuerberaterversorgungswerks haben ein Recht auf Auskunft zu den von ihnen erhobenen Daten.

V. Beiträge

§ 34

Beiträge

(1) Die Mitglieder des Steuerberaterversorgungswerks sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die durch Bescheid festgesetzt werden.

(2) Der monatliche Regelpflichtbeitrag für nicht selbständig tätige Mitglieder entspricht dem jeweils geltenden Beitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung nach den §§ 157 bis 160 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Der monatliche Regelpflichtbeitrag für selbständig tätige Mitglieder entspricht der Hälfte des jeweils geltenden Höchstbeitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten nach den §§ 157 bis 160 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

(4) Für Mitglieder des Steuerberaterversorgungswerks, bei denen die Summe von Arbeitseinkommen und Arbeitsentgelt nach den §§ 14 und 15 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten nicht erreicht, tritt auf Antrag für die Bestimmung des persönlichen Pflichtbeitrags an die Stelle der Beitragsbemessungsgrenze nach § 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch die Summe des jeweils nachgewiesenen Arbeitseinkommens und Arbeitsentgelts. Arbeitseinkommen in diesem Sinne ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit. Einkommen ist als Arbeitseinkommen zu werten, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten ist. Arbeitsentgelt sind alle laufenden und einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden.

(5) Unabhängig von Absatz 4 sind als Beitrag mindestens zwei Zehntel des jeweiligen Regelpflichtbeitrags zu entrichten.

(6) Der Einkommensnachweis wird erbracht:

1. durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorangegangenen Kalenderjahres oder, solange dieser noch nicht vorliegt, durch Vorlage sonstiger geeigneter Belege; maßgebend sind die gesamten Jahreseinnahmen aus selbständiger Tätigkeit im Sinne des Einkommensteuergesetzes nach Abzug der Betriebsausgaben desselben Jahres und vor Abzug von Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und Steuerfreibeträgen,
2. bei nicht selbständig Erwerbstätigen durch Vorlage einer Entgeltbescheinigung des Arbeitgebers für den Beitragszeitraum.

(7) Abweichend von den Absätzen 2 bis 5 hat ein Mitglied, das von der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch befreit ist, mindestens den Beitrag zu entrichten, der nach den §§ 157 bis 160

des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch an die gesetzliche Rentenversicherung der Angestellten zu entrichten wäre.

§ 35

Besondere Beiträge

(1) Mitglieder, die Sozialleistungen nach § 11 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch von einem Sozialleistungsträger nach § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch beziehen, leisten während dieser Zeit mindestens Beiträge in der Höhe, in der ihnen Beiträge von dem jeweiligen Sozialleistungsträger zu gewähren sind.

(2) Während des Wehrdienstes leisten Mitglieder, die

1. nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, einen Beitrag in Höhe des höchsten Pflichtbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung nach §§ 157 bis 160 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch,
2. nicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, einen Beitrag in Höhe von 40 vom Hundert des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung,

höchstens jedoch einen Beitrag in der Höhe, in der ihnen während der Wehrpflichtzeit Beiträge von dritter Seite zu gewähren sind. Entsprechendes gilt für den zivilen Ersatzdienst, den Pflichtdienst im zivilen Bevölkerungsschutz oder einen gleichgestellten Dienst.

§ 36

Zusätzliche freiwillige Beiträge

(1) Es können zusätzliche freiwillige Beiträge entrichtet werden, sofern keine Pflichtbeiträge rückständig sind; § 37 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Zusätzliche freiwillige Beiträge dürfen jedoch zusammen mit den Pflichtbeiträgen 130 vom Hundert des Regelpflichtbeitrags (§ 34 Abs. 2 und 3) nicht überschreiten; Pflichtbeiträge für Vorjahre bleiben unberücksichtigt.

(2) Für zusätzliche Beiträge, die nach Vollendung des 55. Lebensjahres gezahlt werden, gilt die weitere Beschränkung, dass das Verhältnis aus dem Gesamtbeitrag eines Monats und dem Regelpflichtbeitrag (§ 34 Abs. 2 und 3) den persönlichen Beitragsquotienten (§ 19 Abs. 4) für Beitragszahlungen der letzten fünf Jahre bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres nicht übersteigt.

(3) Zusätzliche freiwillige Beiträge können nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres entrichtet werden. Sie sind nach Schluss des Geschäftsjahres, in dem sie entrichtet werden, auf später fällige Pflichtbeiträge nicht verrechenbar.

(4) § 26 bleibt unberührt.

§ 37

Beitragsverfahren

(1) Die Beiträge sind Monatsbeiträge. Die Pflichtbeiträge sind bis zum 15. Tag eines jeden Monats zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Kalendermonat, der dem Tag der Erlangung der Mitgliedschaft folgt.

(2) Bei Mitgliedern, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, beginnt die Beitragspflicht zum Steuerberaterversorgungswerk mit dem Tag, an dem die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wirksam wird; für den Monat des Ausscheidens ist mindestens der Beitrag nach § 34 Abs. 5 zu entrichten. Im Fall der Aufhebung der Befreiung nach § 13 beginnt die Beitragspflicht mit dem Tag, zu dem die Aufhebung der Befreiung wirksam wird; Gleiches gilt für die §§ 12 und 14.

(3) Bei Mitgliedern, die nach § 15 Abs. 2 aus dem Steuerberaterversorgungswerk ausscheiden, endet die Beitragspflicht mit dem Tage des Ausscheidens; § 37 Abs. 4 bleibt unberührt.

(4) Beitragsrückstände werden nach § 366 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches getilgt. Das Bestimmungsrecht des Schuldners entfällt. Besteht am Ende des Geschäftsjahres ein Beitragsrückstand, so ist ein im Laufe des Geschäftsjahres entrichteter freiwilliger Beitrag auf diesen Rückstand zu verrechnen.

(5) Nach Eintritt des Rentenfalles können Beiträge nicht mehr geleistet werden. Dies gilt nicht für rückständige Pflichtbeiträge, die vom zuständigen Rentenversicherungsträger zurückgezahlt oder von Dritten nach § 35 entrichtet werden; § 38 Abs. 4 und 5 bleibt unberührt.

(6) Von den Mitgliedern, die mit der Zahlung der Beiträge länger als zwei Wochen in Verzug sind, soll ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von zwei vom Hundert der rückständigen Beiträge erhoben werden. Bei Zahlungsverzug von mehr als drei Monaten können zusätzlich ab Fälligkeit jährlich Zinsen in Höhe von neun vom Hundert berechnet werden. Außerdem sind die durch die Einziehung der Beiträge entstandenen Kosten durch das Mitglied zu tragen.

(7) Beiträge und Nebenforderungen, mit denen ein Mitglied sich in Verzug befindet, werden aufgrund eines Beitragsbescheides, der den Rückstand beziffert, beigetrieben, die Beiträge jedoch nur bis zum Eintritt des Rentenfalles. Soweit die rückständigen Beiträge nicht beitreibbar sind, hat das Mitglied nur Anspruch auf Leistungen, die seinem nach § 19 Abs. 4 ermittelten durchschnittlichen Beitragsquotienten entsprechen.

(8) Das Steuerberaterversorgungswerk kann zur Tilgung von Beitragsrückständen Absprachen treffen und in besonderen Härtefällen Beitragsrückstände erlassen. Der Stundungszins beträgt neun vom Hundert jährlich. Zur näheren Bestimmung besonderer Härtefälle beschließt der Vorstand gesonderte Richtlinien.

VI. Nachversicherung

§ 38

Nachversicherung

(1) Wird der Antrag auf Durchführung der Nachversicherung nach § 186 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gestellt, erfolgt die Nachversicherung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.

(2) Mitglieder, deren Mitgliedschaft im Steuerberaterversor-

gungswerk spätestens beim Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung kraft Gesetzes begründet war oder innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung begründet wird, können nachversichert werden, sofern sie das 45. Lebensjahr zu Beginn der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung noch nicht vollendet hatten.

(3) Der Antrag auf Durchführung der Nachversicherung ist innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung zu stellen. Ist der Nachzuversichernde verstorben, so steht das Antragsrecht der Witwe bzw. dem Witwer zu. Ist eine Witwe bzw. ein Witwer nicht vorhanden, so können alle Waisen gemeinsam und, wenn auch keine Waisen vorhanden sind, jeder frühere Ehegatte den Antrag stellen.

(4) Das Steuerberaterversorgungswerk nimmt die Nachversicherungsbeiträge entgegen und behandelt diese, als ob sie als Beiträge nach § 34 rechtzeitig in der Zeit entrichtet worden wären, für die die Nachversicherung durchgeführt wird. Die Zuschläge nach § 181 Abs. 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch führen nicht zu einer Erhöhung der persönlichen Anwartschaft. Die während der Nachversicherungszeit tatsächlich entrichteten Beiträge gelten als zusätzliche Beiträge im Sinne des § 36 und werden auf Antrag ohne Zinsen erstattet. § 36 Abs. 2 bleibt unberührt.

(5) Der Nachversicherte gilt rückwirkend zum Zeitpunkt des Beginns der Nachversicherungszeit auch dann als Mitglied kraft Gesetzes im Steuerberaterversorgungswerk, wenn die Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk erst innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung begründet wird. Das Ruhen der Beitragspflicht und der Eintritt des Versorgungsfalles stehen der Nachversicherung nicht entgegen.

VII. Finanzierungsverfahren, Verwendung der Mittel und Rechnungslegung

§ 39

Finanzierung, Verwendung der Mittel, Vermögensanlagen

(1) Das Steuerberaterversorgungswerk erbringt seine Leistungen ausschließlich aus eigenen Mitteln.

(2) Das Steuerberaterversorgungswerk finanziert sich nach dem offenen Deckungsplanverfahren.

(3) Das Steuerberaterversorgungswerk bildet nach versicherungsmathematischen Grundsätzen eine Deckungsrückstellung. Diese ist zu ermitteln als Differenz zwischen dem Barwert aller künftigen Leistungen und dem Barwert der künftigen Einnahmen unter Einbeziehung eines dauerhaften künftigen Zugangs.

(4) Die Mittel des Steuerberaterversorgungswerks dürfen nur für satzungsgemäße Leistungen, notwendige Verwaltungskosten und sonstige zur Erfüllung der Aufgaben des Steuerberaterver-

sorgungswerks erforderliche Aufwendungen sowie zur Bildung erforderlicher Rücklagen und Rückstellungen verwendet werden.

(5) Das Vermögen des Steuerberaterversorgungswerks ist, soweit es nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, wie die Bestände des Deckungsstockes nach § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens sowie hierzu erlassener Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde anzulegen.

(6) Das Steuerberaterversorgungswerk hat über seine gesamten Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Versicherungsaufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.

§ 40

Rechnungslegung, Leistungsverbesserungen

(1) Der Vorstand hat nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss nebst Lagebericht nach den hierzu ergangenen Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde aufzustellen. Die in den Jahresabschluss einzustellende Deckungsrückstellung ist durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen zu errechnen im Rahmen eines Gutachtens, das auch den Grad der Kapitaldeckung zu beziffern hat. Der Jahresabschluss nebst Lagebericht sowie das versicherungsmathematische Gutachten sind dem Ministerium der Finanzen und der Versicherungsaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands durch die Vertreterversammlung sind dem Ministerium der Finanzen und der Versicherungsaufsichtsbehörde nachzuweisen.

(2) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils fünf vom Hundert des sich nach der Gewinn- und Verlustrechnung zu errechnenden Rohüberschusses zuzuführen, bis sie fünf vom Hundert der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Ein sich darüber hinaus ergebender Rohüberschuss ist der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung zuzuführen.

(3) Die Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung ist, soweit sie nicht zur Deckung eines Fehlbetrages heranzuziehen ist, nur zur Verbesserung der Versorgungsleistungen zu verwenden. Eine Verbesserung der Versorgungsleistungen ist durchzuführen, wenn sie zu nennenswerten Ergebnissen führt. Darüber entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Vertreterversammlung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

(4) Ein sich ergebender Fehlbetrag ist aus der Verlustrücklage und, soweit diese nicht ausreicht, aus der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung zu decken. Ein danach verbleibender Bilanzverlust ist durch Herabsetzungen der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen; Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

VIII. Verfahren

§ 41

Rechtsweg

- (1) Die Bescheide des Steuerberaterversorgungswerks sind im Verwaltungsrechtsweg anfechtbar.
- (2) Vor einer Verwaltungsgerichtsklage ist gegen den Bescheid des Steuerberaterversorgungswerks Widerspruch zu erheben.
- (3) Über den Widerspruch im Vorverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Vorstand.

§ 42

Informationspflicht des Steuerberaterversorgungswerks

Dem Steuerberaterversorgungswerk obliegt die allgemeine Aufklärung seiner Mitglieder und der sonstigen Leistungsberechtigten über deren Rechte und Pflichten.

§ 43

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 44

Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Potsdam.

§ 45

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Steuerberaterversorgungswerks erfolgen im Amtsblatt für Brandenburg.

IX. Übergangsbestimmungen

§ 46

Befreiung von der Mitgliedschaft oder der Beitragspflicht

- (1) Wer am 1. Januar 2002 Mitglied der Steuerberaterkammer Brandenburg war und das 45. Lebensjahr zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollendet hatte, wird auf Antrag von der Pflichtmitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk oder von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit.
- (2) Der Antrag nach Absatz 1 muss schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten der Satzung beim Steuerberaterversorgungswerk gestellt werden. Die Befreiung erfolgt mit Wirkung auf den Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen erfüllt werden.
- (3) Anträge auf Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft nach Absatz 1 bedürfen keiner Begründung nach § 12.
- (4) Anträge auf vollständige oder teilweise Befreiung von der Beitragspflicht nach Absatz 1 und 2 sind nach Maßgabe des § 14 zu begründen; § 14 Abs. 3 und 4 bleibt unberührt.

§ 47

Gründungsvorstand

- (1) Bis zur ordnungsgemäßen Bestellung der Organe werden die Geschäfte des Steuerberaterversorgungswerks einschließlich seiner gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung durch den vom Ministerium der Finanzen berufenen Gründungsvorstand wahrgenommen.
- (2) Nach Genehmigung der Satzung hat der Gründungsvorstand frühestens nach sechs, spätestens nach zwölf Monaten die Wahl zur Vertreterversammlung entsprechend dieser Satzung einzuleiten.
- (3) Für die Tätigkeit des Gründungsvorstands sind die §§ 5 bis 7 sinngemäß anzuwenden.

X. Schlussbestimmungen

§ 48

Beginn der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. Januar 2003.

§ 49

Gründungskosten

Die Kosten seiner Gründung trägt das Steuerberaterversorgungswerk.

§ 50

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Bekanntmachung im Amtsblatt folgt.

Potsdam, 13. November 2002

Vorsitzender des Gründungsvorstands

Reinhard Satory

Genehmigungsvermerk:

Nach § 21 Abs. 2 des Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft die Genehmigung erteilt.

Potsdam, 14. November 2002

(Siegel)

Ministerium der Finanzen

Im Auftrag
Leiner

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

1076

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 51 vom 11. Dezember 2002

Ausfertigung:

Die Satzung des Versorgungswerks der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg wird hiermit ausfertigt und im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

Potsdam, 14. November 2002

Vorsitzender des Gründungsvorstands

Reinhard Satory

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdje.brandenburg.de (Landesrecht).